

9.1

**Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der
Stadt Bad Dürkheim vom 21. Juni 2011 in der Fassung vom
10.03.2016**

Der Stadtrat Bad Dürkheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der aktuell gültigen Fassung die folgende Satzung am 13.03.2018 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für die Inbetriebnahme eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 20 % des Einspielergebnisses, |
| mindestens jedoch | 80,00 EUR je Gerät |
| | |
| 2. in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen, sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 20 % des Einspielergebnisses, |
| mindestens jedoch | 50,00 EUR je Gerät |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 14.03.2018
Stadtverwaltung

 
Christoph Glogger
Bürgermeister

Anlage zur Artikelsatzung

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Bad Dürkheim, den 14.03.2018
Stadtverwaltung


Christoph Glogger
Bürgermeister